

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen  
2013 der Mannheimer Versicherung AG für die  
Hunde- und Pferdehalter-Haftpflicht-Versicherung  
BBR Tiere 2013-B  
(Stand: 01.01.2013)

HP\_072\_0113

- 1- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Tierhalter. Mitversichert ist - nach Maßgabe der Vertragsbestimmungen - die gesetzliche Haftpflicht des Hüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.
- 1.1 Der Versicherungsschutz für den Stutenhalter umfasst auch dessen Haftpflicht als Halter des Fohlens bis zu einem Alter von 6 Monaten. Danach besteht Versicherungsschutz nur, wenn das Fohlen gegen Beitrag in die bestehende Tierhalter-Haftpflichtversicherung eingeschlossen wird.
- 1.2 Der Versicherungsschutz für den Halter einer Hündin umfasst auch dessen Haftpflicht als Halter der Welpen eines Wurfes bis zu einem Alter von 6 Monaten. Danach besteht Versicherungsschutz nur, wenn die Welpen gegen Beitrag in die bestehende Tierhalter-Haftpflichtversicherung eingeschlossen werden.
- 2 Nicht versichert sind
- 2.1 Jagdhunde, für die bereits Versicherungsschutz durch eine Jagd-Haftpflichtversicherung besteht.
- 2.2 Kampfhunde. Als Kampfhunde gelten: American Staffordshire Terrier, Argentinische Dogge, Bandog, Bordeaux Dogge, Bull Terrier, Fila Brasileiro, Mastino Neapolitano, Mastif, Pit Bull, Rottweiler, Staffordshire Bull Terrier, Tosa Inu, Kangal, Kaukasischer Owtscharka, Alano, American Bulldog und Kreuzungen aus oder mit diesen Rassen.
- 3 Außerdem gilt
- 3.1 Für den unbegrenzten Aufenthalt in den Staaten der Europäischen Union (EU) und der Schweiz, sowie den vorübergehenden Aufenthalt außerhalb der EU bis zu 3 Jahren gilt folgende Besondere Bedingung:  
Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 AHB 2008 - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.  
Für Auslandsschäden - soweit diese mitversichert sind - sowie für inländische Versicherungsfälle, aus denen Ansprüche im Ausland geltend gemacht werden, gilt:
- 1 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.  
Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuch VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB 2008).
- 2 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB 2008 - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.  
Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.  
Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EUR. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EUR-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.
- 3.2 Für Mietsachschäden durch Hunde  
Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 AHB 2008 - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.  
Ausgeschlossen bleiben
- 1 Haftpflichtansprüche wegen
- a) Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;
- b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- c) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- d) Schäden infolge von Schimmelbildung.
- 2 die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche (Anmerkung: Auf Wunsch wird dem Versicherungsnehmer der Wortlaut des Feuerregressverzichtsabkommens ausgehändigt).  
Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen keine höheren Versicherungssummen dokumentiert wurden, gilt: Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden je Schadenereignis EUR 50.000,00 begrenzt auf EUR 100.000,00 für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- 3.3 Für Sachschäden durch Rückstau  
In Erweiterung von Ziff. 7.14 (1) AHB 2008 sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals entstehen, mitversichert.  
Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 3.4 Für Vermögensschäden  
Die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB 2008 aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eintreten, ist gemäß den Zusatzbedingungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Vermögensschäden (ZB 1) mitversichert.
- 3.5 Für Gewässerschäden - außer Anlagenrisiko  
Die gesetzliche Haftpflicht wegen Gewässerschäden - außer Anlagenrisiko - ist gemäß den Zusatzbedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden - außer Anlagenrisiko - (ZB 2) mitversichert.
- 3.6 Für die Vorsorgeversicherung bei Hunden, die einer Versicherungspflicht unterliegen  
Eingeschlossen ist - gemäß den Regeln über die Vorsorgeversicherung in Ziff. 4 AHB 2008 - Versicherungsschutz für Hunde, die der Versicherungsnehmer nach Abschluss dieser Versicherung erwirbt. Dies gilt - abweichend von Ziff. 4.3 (3) AHB 2008 - auch, wenn für diese Hunde eine Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht besteht.  
Kein Versicherungsschutz besteht für Kampfhunde gemäß Aufzählung in Ziff. 2.2, letzter Absatz
- 4 Nicht versicherte Risiken
- 4.1 Nicht zum versicherten Risiko gehört, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen beitragsfrei eingeschlossen ist.
- 4.2 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Figuren (Scheinverbrechern).
- 4.3 Nicht versichert sind Ansprüche aus Deckschäden.
- 4.4 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche infolge Teilnahme an Pferde- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie den Vorbereitungen hierzu (Training).
- 4.5 Kraftfahrzeuge, Luft-/ Raumfahrzeuge und Wasserfahrzeuge  
Nicht versichert sind Schäden, die durch den Gebrauch von Kraft-, Luft-/ Raum- und Wasserfahrzeugen verursacht werden. Es gelten die Zusatzbedingungen ZB 3.
- 4.6 Nicht versichert ist die Haftpflicht
- 1 wegen Schäden, die auf Glasfasern, Mineralfasern und diese Stoffe enthaltende Stäube zurückzuführen sind;
- 2 wegen Ansprüchen auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- 3 nach den Art. 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;
- 4 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen (inkl. Terrorakten), Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.